



**Kirchliche
Pensionskasse**

Urschweiz | Glarus | Tessin

Vorsorgereglement

(VRegl)

Gültig ab 1. Januar 2025

Der Stiftungsrat erlässt,

gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge und die Stiftungsurkunde vom 17.06.1992,
das folgende

Vorsorgereglement (VRegl)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Gemäss der Stiftungsurkunde vom 17.06.1992 besteht unter dem Namen "Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin" (KPUGT) eine Stiftung im Sinne der Art. 80–89bis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz.
- 1.3 Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zu Gunsten ihrer Mitglieder und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, sowie in der Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Invalidität.

Art. 2 Gleichstellung und Begriffe

- 2.1 Soweit in den folgenden Artikeln für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.
- 2.2 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht in diesem Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten.
- 2.3 Im Rahmen dieses Vorsorgereglementes bedeuten die Begriffe:
 - a) Pensionskasse: Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin (KPUGT)
 - b) VRegl: dieses Vorsorgereglement des Stiftungsrates
 - c) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.06.1982
 - d) Stiftungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG
 - e) Arbeitgeber: basierend auf Art. 3 vertraglich angeschlossene Arbeitgeber
 - f) Aktive Versicherte: Versicherte Personen, bei denen nach Massgabe des VRegl noch kein Anspruch auf Invalidenrente entstanden ist und die von der Pensionskasse noch keine Altersrente beziehen (aktive Versicherung)
 - g) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner
 - h) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ausschliesslich für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind (Risikoversicherung)
 - i) Vollversicherte: aktive Versicherte, die zusätzlich zur Risikoversicherung für das Alter versichert sind (Vollversicherung)
 - j) Sparversicherte: aktive Versicherte, welche die Altersvorsorge nach Erreichen des für die Vollversicherung maximalen Alters weiter äufnen (Sparversicherung)
 - k) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr

Art. 3 Kreis der Versicherten

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
 - a) alle Geistlichen, die in den Regionen Urschweiz-Glarus und Tessin tätig sind, wenn sie eine vom Bischof übertragene oder bewilligte Aufgabe erfüllen, sofern sie infolge ihrer Tätigkeit nicht einer anderen Pensionskasse angehören müssen,

- b) die Laien-Mitarbeiter der römisch-katholischen Kirchgemeinden in den Regionen Urschweiz-Glarus und Tessin, wenn sie eine vom Bischof übertragene oder bewilligte Aufgabe erfüllen, und sofern für sie nicht eine eigene Pensionskasse besteht, oder sofern sie nicht einer anderen Pensionskasse angeschlossen sind oder angeschlossen werden müssen.
- 3.2 Der Stiftungsrat kann als Mitglieder in die Pensionskasse aufnehmen:
- a) Geistliche und Ordensleute in den Diözesen Chur und Lugano, die eine diözesane oder mehrere Kantone umgreifende Aufgabe erfüllen,
 - b) vollamtliche, nebenamtliche und teilzeitbeschäftigte kirchliche Laien-Mitarbeiter, deren Arbeitgeber im Interesse der römisch-katholischen Kirche in den Regionen der Pensionskasse tätig sind,
 - c) Geistliche, Ordensleute und kirchliche Laien-Mitarbeiter aus den Diözesen Chur und Lugano, wenn sie in den Missionen tätig sind.

Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt mindestens einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen;
 - c) bereits in der Pensionskasse aktiv versicherte Geistliche während der Dauer eines vom Bischof bewilligten Auslandsesatzes oder "Sabbaticals" von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres; als versicherter Jahresverdienst gilt der letzte versicherte Jahresverdienst oder ein tieferer Betrag, wobei dieser mindestens dem dann gültigen BVG-Mindestlohn entsprechen muss; dieser gewählte versicherte Jahresverdienst wird eingefroren.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Art. 18.2, am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber oder mit dem Tod.
- 4.4 Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Die Risikoversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise), spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 25. Altersjahr vollenden, zusätzlich zur Risikoversicherung auch für das Alter versichert (Vollversicherung). Die Vollversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise) nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres. Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr vollenden, können bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses weiterhin für das Alter versichert (Sparversicherung) werden, sofern sie nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres (reglementarisches Rücktrittsalter) die ganzen Altersleistungen oder den beitragsfreien Aufschub der ganzen Altersleistungen bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Die Sparversicherung endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft

- 5.1 Wenn die Bedingungen für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, kann der Stiftungsrat aktiven Versicherten auf ein entsprechendes Gesuch hin die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft während der Dauer von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres gestatten, wenn keine andere sinnvolle Vorsorgelösung möglich ist. Die freiwilligen Mitglieder dürfen während dieser Zeit nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen. Der letzte versicherte Jahresverdienst wird jedoch eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Art. 5.2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.
- 5.2 Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Sie können vor Vollendung des 60. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Art. 18.

Art. 5a Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber

- 5a.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Art. 47a BVG und die nachfolgenden Bestimmungen maximal im bisherigen Umfang weiterführen.
- 5a.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 5a.3 Der Mitteilung ist ein schriftlicher Nachweis der arbeitgeberseitigen Kündigung beizulegen. Die aktiven Versicherten, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Art. 7.1 VRegl. Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann für die Vollversicherung ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes für die Vollversicherung ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. November des Vorjahres gemeldet werden.
- 5a.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Artikel gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 5a.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Monats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September, 30. Dezember, bei der Pensionskasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.
- 5a.6 Die freiwilligen Mitglieder können die Weiterführung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung

für die Risiken Invalidität und Tod endet unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge entrichtet wurden.

- 5a.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 60. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 18, endet sie nach Vollendung des 60. Altersjahres und dauerte sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 10 und 12 oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen wird. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 10. Die weitergeführte Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- 6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von nicht länger als 4 Monaten wird die bisherige Risiko- oder Vollversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.
- 6.2 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 4 Monate, maximal aber 12 Monate, so kann das Mitglied bis spätestens 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs beantragen, dass
- die bisherige Risiko- oder Vollversicherung unverändert fortgeführt wird, oder
 - die Mitgliedschaft für die Zeit des unbezahlten Urlaubs auf die Risikoversicherung beschränkt wird, oder
 - die Mitgliedschaft aufgelöst wird.

Der betroffene aktive Versicherte leistet in den Fällen a) und b) während der gesamten Dauer des unbezahlten Urlaubs die gesamten Beiträge, inklusive Arbeitgeberanteil. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbezahlten Urlaub wird während des gesamten unbezahlten Urlaubs unter Vorbehalt von Art. 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.

- 6.3 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 12 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monats, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt.

Art. 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehältlich Art. 7.2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für 1 Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Folgende, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen:
- Dienstaltersgeschenke
 - Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
 - Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
 - ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - Entschädigungen bei Entlassung.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes bei einem Arbeitgeber werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst um mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres, sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.

- 7.4 Nachträgliche Anpassungen des versicherten Jahresverdienstes aufgrund einer nicht korrekten Arbeitgebermeldung werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur für das laufende Jahr und Vorjahr vorgenommen und sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.
- 7.5 Aktive Versicherte, deren Jahresverdienst sich nach dem vollendeten 60. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, können bis spätestens 30 Tage nach Beginn der Reduktion schriftlich beantragen, dass der bisherige versicherte Jahresverdienst bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert bleibt. Die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge auf dem freiwillig weiterversicherten Jahresverdienst sind grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Arbeitgeber kann sich an diesen Beiträgen beteiligen.

II. Vorsorgeleistungen

Art. 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

- 8.1 Die Pensionskasse erbringt Leistungen:
- a) bei Pensionierung:
 - ganze Altersrente (Art. 10);
 - Teil-Altersrente (Art. 11);
 - Kapitaloption (Art. 12);
 - b) bei Invalidität:
 - ganze Invalidenrente (Art. 13);
 - Teil-Invalidenrente (Art. 14);
 - Sparbeitragsbefreiung (Art. 13, 14 und 26);
 - c) beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente und -abfindung (Art. 15);
 - Lebenspartnerrente (Art. 15a);
 - Waisenrenten (Art. 16);
 - Todesfallkapital (Art. 17);
 - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft:
 - Freizügigkeitsleistung (Art. 18);
 - e) bei Ehescheidung:
 - Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 20a).
- 8.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.
- 8.3 Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen liegt beim Mitglied.

Art. 9 Sparguthaben und Spargutschriften

- 9.1 Für jeden Voll- und Sparversicherten sowie Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:
- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
 - b) den freiwilligen Einlagen gemäss Art. 29 samt Zins,
 - c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden,
- unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Scheidungskapitalzahlungen samt Zins.
- 9.2 Die jährlichen Spargutschriften für die Voll- und Sparversicherten betragen:

im BVG-Alter	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes
25–34	9.0%
35–44	12.5%
45–54	16.5%
55–65	20.5%
66–70	18.0%

- 9.3 Werden Sparbeiträge gemäss Art. 27 und 27a bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbezahlten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, bei (Teil-) Pensionierung oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.
- 9.4 Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

Art. 10 Ganze Altersrente

- 10.1 Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres, unter Vorbehalt von Art. 5a, 10.2 und 18.2, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Unterschreitet ein Mitglied bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis den BVG-Mindestlohn, kann das Mitglied den Anspruch auf ganze Altersleistungen ohne Weiterversicherung längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres aufschieben. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monats und endet am Letzten des Sterbemonates. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Rente gemäss Art. 23.1.
- 10.2 Wird das Arbeitsverhältnis über die Vollendung des 65. Altersjahres hinaus fortgeführt, kann das Mitglied die ganzen Altersleistungen beziehen, in die Sparversicherung wechseln, oder die ganzen Altersleistungen ohne Weiterversicherung aufschieben. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf ganze Altersleistungen mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.
- 10.3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz, für angebrochene Altersjahre auf erfüllte Monate genau berechnet, beträgt:

Alter bei Rentenbeginn	Umwandlungssatz
60	4.80%
61	4.92%
62	5.04%
63	5.16%
64	5.28%
65	5.40%
66	5.64%
67	5.88%
68	6.12%
69	6.36%
70	6.60%

Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.02 Prozentpunkte erhöht.

Art. 11 Teil-Altersrente

- 11.1 Aktive Versicherte können nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung eines Teilbezuges der Altersrente beantragen, wenn sie den versicherten Jahresverdienst um mindestens 20% reduzieren. Der Umfang der Teilpensionierung entspricht der Reduktion des versicherten Jahresverdienstes.
- 11.2 Die Höhe des Teilbezuges der Altersrente ergibt sich auf Grund des Umfangs der Teilpensionierung, des beim Rentenbeginn oder der Rentenerhöhung vorhandenen Sparguthabens sowie des altersabhängigen Umwandlungssatzes gemäss Art. 10.2. Der übrige Teil des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.
- 11.3 Aktive Versicherte können die Altersrente in maximal 3 Schritten beziehen. Fällt der versicherte Jahresverdienst unter den BVG-Mindestlohn, so muss die ganze Altersrente bezogen werden.

Art. 12 Kapitaloption

- 12.1 Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen Altersleistungen der Pensionskasse bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Bei einer Teilpensionierung kann das Mitglied das vorhandene Sparguthaben im Umfang der Teilpensionierung als Alterskapital beziehen. In beiden Fällen ist die Beschränkung gemäss Art. 29.4 zu beachten. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.
- 12.2 Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein. Nicht verheiratete Mitglieder müssen einen Nachweis über ihren Zivilstand erbringen. Stirbt das Mitglied, bevor es einen schriftlichen Antrag auf Kapitaloption abgegeben hat, werden Hinterlassenenleistungen aufgrund einer laufenden Altersrente ausgerichtet.
- 12.3 Bezüger einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente können im Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte, anstelle der neu berechneten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bis maximal 60% des weitergeführten Sparguthabens als Kapital beziehen. Bestehende Kürzungen werden bei der Berechnung des Kapitals entsprechend berücksichtigt.

Art. 13 Ganze Invalidenrente

- 13.1 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 65. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) bzw. im berufsvorsorgerechtlichen Sinne mindestens 70% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- 13.2 Der Auszahlungsanspruch auf eine Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres des Rentenbezügers.
- 13.3 Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres, 45% des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch Altersleistungen, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins und Spargutschriften weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst. Die Höhe der dem weitergeführten Sparguthaben gutgeschriebenen Spargutschriften entsprechen stets dem Standardplan.

Art. 14 Teil-Invalidenrente

- 14.1 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV bzw. im berufsvorsorgerechtlichen Sinn zwischen 40% und 70% invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird mit den noch erzielten versicherten Jahresverdiensten weitergeführt.
- 14.2 Verändert sich der für die Pensionskasse relevante Eidg. IV-Grad bei einer bereits laufenden Teil- oder ganzen Invalidenrente der Pensionskasse um 5 Prozentpunkte oder mehr und liegt er auch nach der Anpassung noch im Bereich von 40% bis 70%, so entsteht grundsätzlich ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV. Die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem

insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst und dem Standardplan.

Art. 15 Ehegattenrente und -abfindung

15.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:

- a) für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder
- b) zu mindestens 70% invalid ist oder
- c) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

15.2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten. Ein einmal erloschener Anspruch auf Ehegattenrente lebt nicht wieder auf.

15.3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente (vorbehältlich eines Kapitalbezugs gemäss Art. 12.3). Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, rechnungsmässig mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3% ihres Betrages. Nach einer Dauer von mehr als 10 Jahren Ehe reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Ehejahr um 10%. Der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen bleibt in jedem Fall gewahrt.

15.4 Stirbt ein Sparversicherter, haben die Anspruchsberechtigten auf die Ehegattenrente das Recht, anstelle der Ehegattenrente 60% des weitergeführten Sparguthabens als Kapital zu beziehen.

15.5 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB), bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

Art. 15a Lebenspartnerrente

15a.1 Der überlebende Lebenspartner gemäss Art. 15a.4 eines verstorbenen aktiven Versicherten oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes mindestens 1 gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente hat.

- 15a.2 Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Verheiratung des überlebenden Lebenspartners. Ein einmal erloschener Anspruch auf Lebenspartnerrente lebt nicht wieder auf.
- 15a.3 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht den Bestimmungen für die Höhe der Ehegattenrente in Art. 15.3.
- 15a.4 Als Lebenspartner gilt die Person verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die mit dem verstorbenen Mitglied bei dessen Tod eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat, unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft war und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt war, noch zu ihm in einem Stiefkindverhältnis stand.
- 15a.5 Keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben Lebenspartner, welche bereits eine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen.
- 15a.6 Stirbt ein Sparversicherter, haben die Anspruchsberechtigten auf die Lebenspartnerrente das Recht, anstelle der Lebenspartnerrente 60% des weitergeführten Sparguthabens als Kapital zu beziehen.

Art. 16 Waisenrenten

- 16.1 Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung im qualitativen Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 16.3 Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. gemäss Art. 15.3 massgebenden fiktiven Altersrente.

Art. 17 Todesfallkapital

- 17.1 Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder -abfindung gemäss Art. 15 oder Lebenspartnerrente gemäss Art. 15a, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
- a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung bezieht,
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen,
 - c) die Kinder des Verstorbenen im Sinne von Art. 252 ZGB,
 - d) die Eltern des Verstorbenen.
- 17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Personen der in Art. 17.1 genannten Kaskadengruppen a), b) und c) in Summe dem vorhandenen Sparguthaben, für Personen der Kaskadengruppe d) angehören in Summe 50% des vorhandenen Sparguthabens.

Art. 18 Freizügigkeitsleistung

- 18.1 Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 60. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 18.2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 60. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos

gemeldet ist. Unterbleibt ein Nachweis innerhalb der von der Pensionskasse gesetzten Frist trotz schriftlicher Nachfrage, entsteht Anspruch auf Altersleistungen.

- 18.3 Tritt zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. der Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes und dem Empfang der Erklärung des aktiven Versicherten die Invalidität oder der Tod ein, werden Altersleistungen in Rentenform ausgerichtet.
- 18.4 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer allfälligen Teilliquidationen werden durch den Stiftungsrat in einem separaten Reglement geregelt.
- 18.5 Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz. Wird die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überwiesen, nachdem die notwendigen Angaben bei der Pensionskasse vollständig eingegangen sind, so entrichtet die Pensionskasse ab Ende dieser Frist einen Verzugszins. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent.
- 18.6 Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monats unverändert versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 19.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.
- 19.2 Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, soweit es die bundesrechtlichen Bestimmungen zulassen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 20 Wohneigentumsförderung

- 20.1 Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.
- 20.2 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20a Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 20a.1 Das Vorgehen bei Ehescheidung sowie die vorsorgerechtlichen Auswirkungen derselben richten sich nach Bundesrecht und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.
- 20a.2 BVG-Invalidenrenten von ausgleichspflichtigen Mitgliedern werden nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund des noch vorhandenen Altersguthabens neu berechnet.
- 20a.3 Tritt beim ausgleichspflichtigen Ehegatten während laufendem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall ein oder wird eine temporär laufende Invalidenrente durch Altersleistungen abgelöst und zahlt die Pensionskasse gestützt darauf eine Rente, so werden zu hoch ausbezahlte Altersleistungen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit dem zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie mit der neu berechneten Altersrente verrechnet. Der zu verrechnende Betrag entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 20a.4 Ein berechtigter Ehegatte kann anstelle seiner lebenslangen Scheidungsrentenübertragung an seine Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung eine einmalige Überweisung in Kapitalform, ohne Zins, verlangen. Die Kapitalzahlung wird gemäss den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Die Renten- oder Kapitalzahlung ist an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen

Anspruch auf eine volle Rente der Eidg. IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die allfällige Überweisung einer Scheidungsrente hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zuzüglich halbem aktuellem Sparzins der Pensionskasse vom 1. Januar bis Überweisung, zu erfolgen, solange sie an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegattens auszurichten ist. Danach wird sie monatlich an den berechtigten Ehegatten überwiesen.

Art. 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

- 21.1 Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes des Mitgliedes übersteigen.
- 21.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen sowie Zusatzeinkommen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen brutto angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 21.3 Altersleistungen, welche Invalidenrenten ablösen sowie Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die nach Vollendung des 65. Altersjahres des Verstorbenen abgelöst werden, werden nach Massgabe von Art. 24a BVV2 im grösstmöglichen Umfang gekürzt.
- 21.4 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 21.5 Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.
- 21.6 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 22.1 Die laufenden Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst.
- 22.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass Rentenerhöhungen oder einmalige Rentenzulagen gewährt werden. Bei deren Bemessung wendet der Stiftungsrat objektive Kriterien an, so beispielsweise den im Zeitpunkt der Pensionierung angewandten Umwandlungssatz. Der entsprechende Beschluss wird im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen

- 23.1 Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt in Schweizer Franken durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto. Allfällige im Ausland und/oder

bei der Empfängerbank anfallende Kosten und Währungsdifferenzen gehen zulasten des Leistungsempfängers.

- 23.2 Beträgt im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 23.3 Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welchen das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 23.4 Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.
- 23.5 Unter Vorbehalt von Art. 18.5 werden Leistungen grundsätzlich nicht verzinst, solange die Pensionskasse nicht in Verzug ist.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 24.1 Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:
- a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss Art. 21.2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten,
 - b) die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente,
 - c) die Verheiratung des Bezügers einer Lebenspartnerrente,
 - d) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird,
 - e) der Tod eines Rentenbezügers.
- 24.2 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle rechtzeitig alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- 24.3 Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich insbesondere seine versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die Spargutschriften und das vorhandene Sparguthaben mit.
- 24.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, alle Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, um einen Leistungsanspruch zu beurteilen. Sie ist auch berechtigt, von den Rentenbezügerinnen jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Die Geschäftsstelle kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

Art. 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung

- 25.1 Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.
- 25.2 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach 5, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach 10 Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.

III. Finanzierung

Art. 26 Beitragspflicht

- 26.1 Die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse:
- Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
 - Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- 26.2 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit dem Ende der Voll- bzw. Sparversicherung. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert.
- 26.3 Die Beitragspflicht endet, wenn ein aktiver Versicherter mit Vollendung des 65. Altersjahres den Bezug oder den beitragsfreien Aufschub von ganzen Altersleistungen beantragt, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
- 26.4 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% anerkannt wird.
- 26.5 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Der Stiftungsrat legt die Fälligkeiten fest. Ein- und Austritte während des Kalenderjahres werden separat ausgeglichen. Werden die geschuldeten Beiträge oder ein Teil derselben nicht per Fälligkeit bezahlt, so wird, sofern nicht eine andere Regelung festgehalten wurde, ein Verzugszins von 6% pro Jahr erhoben.

Art. 27 Ordentliche Beiträge

- 27.1 Die ordentlichen Beiträge an die Pensionskasse setzen sich zusammen aus:
- Beiträgen der Arbeitgeber und aktiven Versicherten zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
 - Sparbeiträgen der Arbeitgeber und der Voll- und Sparversicherten zur Finanzierung der Altersleistungen.
- 27.2 Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:
- 2.0% für Risikoversicherte (Risiko und Verwaltung);
 - 11.5% für Vollversicherte (davon 2.0% für Risiko und Verwaltung);
 - 10.0% für Sparversicherte (davon 1.0% für Verwaltung).
- 27.3 Die ordentlichen Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen (Standardplan):

im Alter	für Risiko und Verwaltung	für Alterssparen (Voll- und Sparversicherte)	Total Beiträge
18–24	2.0%		2.0%
25–34	2.0%	4.0%	6.0%
35–44	2.0%	5.5%	7.5%
45–54	2.0%	7.0%	9.0%
55–65	2.0%	8.0%	10.0%
66–70	1.0%	9.0%	10.0%

27.4 Die Altersjahre 18 bis 65 entsprechen dem BVG-Alter. In die Alterskategorie 66 bis 70 fallen Sparversicherte demgegenüber ab dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

Art. 27a Wahlsparpläne

27a.1 Die Voll- und Sparversicherten können bei Eintritt und anschliessend einmal pro Jahr wählen, ob sie für das nächste Jahr:

- a) den ordentlichen Sparbeitrag gemäss Art. 27.3; oder
- b) zusätzlich 1.0% des versicherten Jahresverdienstes; oder
- c) zusätzlich 2.0% des versicherten Jahresverdienstes als Sparbeiträge bezahlen möchten.

Die zusätzlich bezahlten Sparbeiträge werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

27a.2 Ein Wechsel des Wahlsparplans ist – sofern der Pensionskasse die neue Wahl bis spätestens Ende November mit dem vorgesehenen Formular mitgeteilt wurde – jeweils per 1. Januar des Folgejahrs möglich, längstens jedoch bis zur Pensionierung.

27a.3 Erfolgt keine Meldung bei Eintritt, sind die ordentlichen Beiträge geschuldet.

Art. 28 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

28.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Pensionskasse eingebracht werden.

28.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.

Art. 29 Freiwillige Einlagen

29.1 Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Jahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt,
- b) Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft,
- c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.

Sparversicherte, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, können sich unter denselben Voraussetzungen einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage auf das modellmässige Sparguthaben im Alter 65 einkaufen.

29.2 Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Zeitpunkt der Einlage gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden, vom BVG-Alter und dem Wahlsparplan abhängigen Tabellenwert des Anhangs multipliziert wird.

29.3 Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

29.4 Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

29.5 Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung und Abzugsfähigkeit von Einlagen liegt beim Mitglied.

29.6 Freiwillige Einlagen des Arbeitgebers sind zulässig.

Art. 30 Massnahmen bei Unterdeckung

30.1 Im Falle einer Unterdeckung der Pensionskasse trifft der Stiftungsrat im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen Massnahmen zu deren Behebung.

- 30.2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat während der Dauer der Unterdeckung von den angeschlossenen Arbeitgebern und aktiven Versicherten sowie im Rahmen des Bundesrechtes von den Rentnern angemessene Beiträge erheben.

IV. Organisation, Rechtspflege und Datenschutz

Art. 31 Organisation und Verwaltung

- 31.1 Die Organe der Pensionskasse und deren Aufgaben sind in der Stiftungsurkunde geregelt.
31.2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes und die Auskunftserteilung.

Art. 32 Rechtspflege

- 32.1 Gegen Entscheide der Pensionskassenorgane kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Stiftungsrat wenden. Dieses Begehren ist nicht an eine Frist gebunden. Es ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
32.2 Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden.

Art. 33 Datenschutz

- 33.1 Mit der Anmeldung zur Versicherung oder dem Antrag auf Leistungen erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten an alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Institutionen und Personen übermittelt werden können, sofern dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig ist.
33.2 Die Pensionskasse und die beteiligten Institutionen und Personen haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Daten im Rahmen der bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen zu treffen.
33.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 85a ff. BVG.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 34 Bisherige Renten

- 34.1 Renten, die vor 01.01.2025 zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach den bisherigen Reglementsbestimmungen beziehen, gelten ab 01.01.2025 ebenfalls die Bestimmungen des per 01.01.2025 angepassten Reglementes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.
34.2 Für die bisherigen Alters- und temporären Invalidenrenten, die noch vor 01.01.2013 zu laufen begonnen haben, besteht weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht.
34.3 Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor 01.01.2013 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor 01.01.2013 massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten wird auch nach 01.01.2013 weiterhin der bisherige Umwandlungssatz und der bisherige Kürzungssatz bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten angewendet. Ehegatten, deren Ehegattenrenten noch vor dem 01.01.2025 zu laufen begonnen haben und die bei Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes in der Höhe noch nicht an die fiktive Altersrente des verstorbenen Mitgliedes angepasst worden sind, haben im Zeitpunkt, in dem das verstorbene Mitglied das 65. Altersjahr vollendet hätte auch Anspruch auf Kapital gemäss Art. 12.3 anstelle der neu berechneten Ehegattenrente.
34.3^{bis} Bei laufenden Ehegattenrenten, die noch vor dem 01.01.2025 zu laufen begonnen haben, gelangen weiterhin die Kürzungsbestimmungen nach Art. 15.3 in der Fassung des für den Leistungsanspruch

massgebenden Vorsorgereglementes zur Anwendung. Altersrenten, welche nach dem 01.01.2025 Invalidenrenten ablösen sowie Ehegattenrenten, bei denen der Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte, nach dem 01.01.2025 eintritt, werden nach Massgabe von Art. 24a BVV2 im grösstmöglichen Umfang gekürzt.

- 34.4 Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die ab 01.01.2013 aber noch vor 01.01.2019 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den seither gültigen Spargutschriftensätzen weitergeführt. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten wird auch nach 01.01.2019 weiterhin der bisherige Umwandlungssatz von 6.20% angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten und Vorbehalt künftiger Reglementsänderungen

- 35.1 Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 30.10.2019.
- 35.2 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen jederzeit ändern. Das für jeden aktiven Versicherten vorhandene Sparguthaben darf dadurch jedoch nicht geschmälert werden.

Schwyz, 13.11.2024

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident:

Der Vizepräsident:

Dr. Gunthard Orglmeister

Daniel Corvi

**Modellmässiges Sparguthaben in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes
für freiwillige Einlagen gemäss Art. 29**

BVG-Alter	Standard Plan	Wahl-sparplan +1.0%	Wahl-sparplan +2.0%	BVG-Alter	Standard Plan	Wahl-sparplan +1.0%	Wahl-sparplan +2.0%
25	9,0%	10,0%	11,0%	45	265,8%	290,2%	314,7%
26	18,1%	20,2%	22,2%	46	286,2%	312,1%	337,9%
27	27,4%	30,5%	33,5%	47	307,0%	334,3%	361,5%
28	36,8%	40,9%	45,0%	48	328,1%	356,8%	385,4%
29	46,4%	51,5%	56,7%	49	349,6%	379,6%	409,7%
30	56,1%	62,3%	68,5%	50	371,3%	402,8%	434,3%
31	65,9%	73,2%	80,6%	51	393,4%	426,4%	459,4%
32	75,9%	84,3%	92,8%	52	415,8%	450,3%	484,7%
33	86,0%	95,6%	105,2%	53	438,5%	474,5%	510,5%
34	96,3%	107,0%	117,7%	54	461,6%	499,1%	536,7%
35	110,3%	122,1%	134,0%	55	489,0%	528,1%	567,2%
36	124,4%	137,5%	150,5%	56	516,9%	557,5%	598,2%
37	138,8%	153,0%	167,3%	57	545,1%	587,4%	629,7%
38	153,4%	168,8%	184,3%	58	573,8%	617,7%	661,6%
39	168,2%	184,9%	201,5%	59	602,9%	648,5%	694,1%
40	183,2%	201,1%	219,1%	60	632,4%	679,7%	727,0%
41	198,4%	217,6%	236,8%	61	662,4%	711,4%	760,4%
42	213,9%	234,4%	254,9%	62	692,9%	743,6%	794,3%
43	229,6%	251,4%	273,2%	63	723,7%	776,2%	828,7%
44	245,6%	268,7%	291,8%	64	755,1%	809,4%	863,6%
				ab 65	786,9%	843,0%	899,1%

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Name, Sitz und Zweck	1
Art. 2	Gleichstellung und Begriffe	1
Art. 3	Kreis der Versicherten	1
Art. 4	Ordentliche Mitgliedschaft	2
Art. 5	Freiwillige Mitgliedschaft	3
Art. 5a	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber	3
Art. 6	Unbezahlter Urlaub	4
Art. 7	Versicherter Jahresverdienst	4
II. Vorsorgeleistungen		
Art. 8	Leistungsübersicht und Mindestgarantie	5
Art. 9	Sparguthaben und Spargutschriften	5
Art. 10	Ganze Altersrente	6
Art. 11	Teil-Altersrente	6
Art. 12	Kapitaloption	7
Art. 13	Ganze Invalidenrente	7
Art. 14	Teil-Invalidenrente	7
Art. 15	Ehegattenrente und -abfindung	8
Art. 15a	Lebenspartnerrente	8
Art. 16	Waisenrenten	9
Art. 17	Todesfallkapital	9
Art. 18	Freizügigkeitsleistung	9
Art. 19	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	10
Art. 20	Wohneigentumsförderung	10
Art. 20a	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	10
Art. 21	Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht	11
Art. 22	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	11
Art. 23	Auszahlung von Pensionskassenleistungen	11
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	12
Art. 25	Sicherung der Leistungen und Verjährung	12
III. Finanzierung		
Art. 26	Beitragspflicht	13
Art. 27	Ordentliche Beiträge	13
Art. 27a	Wahlsparpläne	14
Art. 28	Einzubringende Freizügigkeitsleistungen	14
Art. 29	Freiwillige Einlagen	14
Art. 30	Massnahmen bei Unterdeckung	14
IV. Organisation, Rechtspflege und Datenschutz		
Art. 31	Organisation und Verwaltung	15
Art. 32	Rechtspflege	15
Art. 33	Datenschutz	15
V. Übergangsbestimmungen		
Art. 34	Bisherige Renten	15
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 35	Inkrafttreten und Vorbehalt künftiger Reglementsänderungen	16
Anhang	Modellmässiges Sparguthaben für freiwillige Einlagen	17

**Kirchliche Pensionskasse
Urschweiz-Glarus-Tessin**

Herrengasse 13
6430 Schwyz

058 800 26 80

www.kpugt.ch